

# BKW FAMILIENGARTENVEREIN – EICHHOLZ SELZACH

## Gartenordnung

**Eine Gartenordnung ist notwendig, damit unser schöner Familiengarten weiterhin gegen aussen und innen, einen gepflegten Eindruck macht.**

- Art. 1 In der **Absicht**, dem Gartenareal als Ganzes ein ästhetisch schönes Aussehen zu verleihen, werden über die Anlage und den Unterhalt der Gartenparzellen folgende **Vorschriften** erlassen und durch den Vorstand regelmässig **kontrolliert**. Der Vorstand behält sich das Recht vor, jede Parzelle ohne Voranmeldung zu betreten. Dieses Recht betrifft nicht die Gartenhäuser.
- Art. 2 Die äusseren Einfriedungen, die Wasserleitungen ab Hauptleitung und sonstige der Gesamtheit des BKW-Gartenvereins dienende Verbesserungen des **Gesamtareals** werden durch den BKW-Gartenverein beschlossen und erstellt.
- Die Pächter haben sich gleichmässig an der Amortisation der erstellten Anlagen des Gesamtareals zu beteiligen. Die Höhe des finanziellen jährlichen Beitrages wird an der Generalversammlung des BKW-Familiengartenvereins festgelegt.
- Art. 3 Als **Einfriedung** dürfen nebst Zäunen auch Lebhäge und Stellriemen verwendet werden.
- Art. 4 Für den Unterhalt der **Wege** ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Dies betrifft Reinigung und Unkrautbekämpfung auf den Wegen um die eigenen Parzellen. Bei gegenüberliegenden Parzellen ist der Weg bis in die Mitte zu unterhalten.
- Art. 5 **Grenzpfähle** dürfen weder entfernt noch versetzt werden.
- Art. 6 Die einzelnen Parzellen sind stets sauber und so instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Die Gartenbewirtschaftung soll nach **ökologischen Grundsätzen** erfolgen.
- Art. 7 Bei Nutzung des Gartens ist darauf zu achten, dass die **Nachbarn nicht belästigt** werden.
- Art. 8 **Hochwachsende, mehrjährige Pflanzen** irgendwelcher Art, dürfen nicht näher als 1 Meter and die Parzellengrenze gepflanzt werden.
- Art. 9 Je Parzelle sind **höchstens 3 Obstbäume** (Niederstamm) zulässig.
- Art. 10 Das Anpflanzen von **Hochstammbäumen** ist nur an den im Gestaltungsplan vorgesehenen Standorten zulässig.

- Art. 11 Alle **Obstbäume** dürfen nicht näher als 2 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden. Eine Absprache/Einigung mit dem Parzellen-Nachbarn ist möglich.
- Art. 12 Der Vorstand kann jederzeit für Pflanzen, Sträucher oder Bäume die Höhe beschränken.
- Art. 13 Die Pachtfläche darf unter anderem auch mit **Rasen**/Gras begrünt werden.
- Art. 14 Das Aufstellen, die Erweiterung und/oder Abänderung eines **Gartengrills** bedarf die Bewilligung des Vorstandes. Bei Benützung des Gartengrills darf nur trockenes Holz, Gas oder Kohle verwendet werden.
- Art. 15 Pro Parzelle darf eine **Fahne**, mit einer max. Höhe von 5 m, aufgestellt werden. Die max. Breite der Fahne beträgt 1,5 m.
- Art. 16 Das Betonieren von Boden- und Einfassplatten ist erlaubt.
- Art. 17 Die vorhandenen **Wasserleitungen** sind mit grösster Schonung zu benützen und dürfen nicht verändert werden. Für Schäden haftet der Verursacher.
- Art. 18 Ist der Flächenausnutzungsgrad gemäss Art. 5 in der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan ausgenutzt, sind keine zusätzlichen **Gewächshäuser oder andere Bauten** (grösser als 3 m<sup>2</sup>) gestattet. Gartenbeete dürfen nicht näher als 50 cm an die Parzellengrenze aufgestellt werden.
- Art. 19 **Komposthaufen** und Kompostbehälter dürfen nicht den Arealwegen entlang angelegt werden. Ihr Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 50 cm betragen. Bei gegenseitigem Einverständnis der Pächter ist es jedoch möglich.
- Art. 20 Der **Kehricht** muss von den Pächtern an ihrem Wohnsitz entsorgt werden. Ebenfalls sind Äste und andere Schnittgute für den **Schredderdienst**, ordnungsgemäss zusammenzubinden und maximal 3 Tage vor Abholung zu deponieren. Rückstände die allenfalls entstehen, sind durch den jeweiligen Pächter zu bereinigen. Der entsprechende Entsorgungsplan ist zu beachten!
- Art. 21 Das **Verbrennen von Abfällen** und von kompostierbarem Material ist verboten.
- Art. 22 Bei der Benützung der gemeinsamen **WC-Anlage** ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nach der Benützung ist die Eingangstür zu schliessen.
- Art. 23 **Schlüssel** für die Eingangstore und WC-Anlage werden gegen Depotgebühr abgegeben.
- Art. 24 Jegliche **Tierhaltung ist verboten**, ebenso kurzfristige Unterbringung von Tieren (Gilt auch für Katzen in Pergolas). Das Füttern von Tieren ist streng verboten und wird mit Busse bestraft.
- Art. 25 Hunde oder andere Kleintiere können tagsüber ins Areal mitgenommen werden. Sie sind so zu halten, dass keine Belästigung der Nachbarn vorkommen. Für Hunde gilt **Leinenpflicht** innerhalb des Gartenareals. Die Ausnahme besteht, in der eigenen, eingezäunten Parzelle.
- Art. 26 Im ganzen Areal ist das Fahren und Abstellen von **Motorfahrzeugen verboten**.

- Art. 27 Das **Fahrradfahren** auf den Arealwegen ist verboten.
- Art. 28 **Jegliche äussere Erneuerung, Erweiterung, Abänderung an Gartenhäusern** ist dem Vorstand zu melden und eine **Bewilligung einzuholen**. Pläne/Skizzen mit Grundriss und Massen sind dafür notwendig. Gemäss Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Art. 4
- Der Vorstand erteilt die nötigen Weisungen und gibt auf Wunsch Planskizzen ab. Innerhalb der Baulinie von 1,5m gemäss beiliegendem Plan, kann der Pächter bestimmen wo er sein Gartenhaus, Grill Pergola o.ä. aufstellt.
- Art. 29 Eine **Beheizung** ist gestattet. Heizöl darf dabei nicht verwendet werden.
- Art. 30 Das Aufstellen von **Pools** bedarf einer Bewilligung durch den Vorstand. Das Verwenden von **Chlor** ist dabei nicht gestattet.
- Art. 31 Die Erschliessung mit **elektrischer Energie** mit einer Spannung von 220 Volt / 10 Ampère ist möglich. Der Vorstand ist zu orientieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Pächters.
- Art. 32 **Parabolspiegel** sind unter Absprache mit dem Vorstand gestattet. Der Spiegel darf einen Durchmesser von max. 80 cm haben. Die Bauvorschriften sind einzuhalten.
- Art. 33 Der Vorstand erteilt die notwendigen **Bewilligungen** und ist verantwortlich für das Einhalten der Vorschriften des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften und der Gartenverordnung.
- Art. 34 Die Pächter haben die **Weisungen** des Vereinsvorstandes zu befolgen.
- Art. 35 Der Vereinsvorstand kann Arbeiten der Pächter oder ihren Beauftragten mit sofortiger Wirkung einstellen lassen, wenn diese der Regelung widersprechen.
- Art. 36 Der Baulinienplan ist ein Bestandteil der Gartenverordnung.
- Art. 37 Die Vorstehende Gartenverordnung wurde an der Generalversammlung vom 25. April 2023 beraten und genehmigt.

Der Präsident:

Otto Franz

Der Vizepräsident:

Michel Baumann